

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 4 (1912)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

## INHALT:

|                                                                  | Seite |
|------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Der Tarifvertrag im Lithographiegewerbe der Schweiz . . . . . | 33    |
| 2. Zur Italienerfrage in der Schweiz . . . . .                   | 35    |
| 3. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes . . . . .     | 39    |
| 4. Rosstäuscherstatistik der Antichristen . . . . .              | 40    |
| 5. Internationaler Arbeiterschutz . . . . .                      | 42    |

|                                                      | Seite |
|------------------------------------------------------|-------|
| 6. Aus der Rechtspraxis des Bundesgerichts . . . . . | 44    |
| 7. Internationale Gewerkschaftsbewegung . . . . .    | 45    |
| 8. Statistische Notizen . . . . .                    | 46    |
| 9. Literatur . . . . .                               | 48    |

## Der Tarifvertrag im Lithographiegewerbe der Schweiz.

Es ist bereits vor der Besprechung des Landesvertrags im Spenglergewerbe auf den am Jahresabschluss 1911 erfolgten Abschluss eines Landesvertrages für das Lithographiegewerbe (inklusive verwandte Berufe, wie Chemigraphie, Lichtdruckerei etc.) aufmerksam gemacht worden.

Der seit 1. Januar dieses Jahres zu Kraft bestehende Vertrag trägt den Titel **Berufsordnung** und besteht aus

I. *Allgemeinen Bestimmungen* über Vertragsparteien, Rechtsdomizil, Zweck des Vertrages, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ihrer Mitglieder, Tarifamt usw.;

II. *Arbeitsvertragsnormen* betreffend Arbeitszeit, Arbeitslohn, Ueberzeitarbeit, Feiertage, Ferien, Lohnzahlung, Kündigung etc. für die bezeichneten Berufszweige. Im gleichen Kapitel sind ferner die Regulative über Lehrlingswesen und Arbeitsnachweis enthalten.

III. *Geschäftsordnung*, enthaltend Bestimmungen betreffend Besetzung und Stimmberechtigung des Tarifamtes, Verfahren als Einigungsamt, als Schiedsgericht usw.

Bevor wir näher auf die wichtigsten Einzelbestimmungen dieses interessanten Vertrages eingetreten, möchten wir unsere Leser mit den Vertragsparteien und dem Verlauf der Bewegung, die dem Vertragsabschluss vorausging, näher bekannt machen.

Als Vertragsparteien kommen in Betracht der Verein schweizerischer Lithographiebesitzer, dem zurzeit zirka 150 Etablissements des Lithographiegewerbes und verwandter Berufe, die sich auf 18 Orte der Schweiz verteilen und zusammen rund 950—1000 Personen beschäftigen, ferner als Vertreter der Arbeiterschaft der Schweizerische Lithographenbund, der gegenwärtig in 12 Sektionen

(wovon vier in der französischen Schweiz) rund 820 Mitglieder zählt.

Ueber den Verlauf der Bewegung, die vom Frühjahr bis zum Jahresabschluss 1911 dauerte, teilt Genosse Greutert, Verbandssekretär des Lithographenbundes, im Jahresbericht für 1911 unter anderm folgendes mit:

«Im Vordergrund unserer gewerkschaftlichen Bestrebungen stand im Berichtsjahr die erste von unserer Organisation beabsichtigte und systematisch vorbereitete Tarifbewegung. Eingeleitet wurde dieselbe mit der Ausarbeitung eines Entwurfs im Schosse des Zentralvorstandes. Anfangs Februar wurde der Tarifentwurf allen Mitgliedern zur Beratung in den Sektionen ausgehängt, um der bevorstehenden Delegiertenversammlung Gelegenheit zu geben, den Entwurf definitiv zu bereinigen. Von den Sektionen und der Delegiertenversammlung wurde der Entwurf mit unwesentlichen Abänderungen gutgeheissen. Bei dem Anlass wurde einmütig beschlossen, es sei bis zum Abschlusse der Bewegung eine Extrasteuer von 25 und 50 Cts. pro Mitglied und Woche zu erheben. Mitglieder bis und mit 36 Fr. Wochenlohn zahlen 25 Cts. und Mitglieder über 36 Fr. Wochenlohn 50 Cts. Weiter ging die Delegiertenversammlung damit einig, es habe jedes Mitglied unseres Verbandes, bevor auf die Sache eingetreten werde, eine Zustimmung- und Verpflichtungsurkunde mit Konventionalstrafe für Fälle, wo ein Mitglied Beschlüsse der Verbandsleitung oder der Gesamtmitgliedschaft nicht respektieren sollte, rechtsgültig zu unterzeichnen. Unterm 9. Mai unterbreitete der Zentralvorstand die bereinigte Vorlage dem leitenden Ausschuss des Vereins schweiz. Lithographiebesitzer, mit der Einladung, er möchte auf Grund der Vorlage mit uns in Unterhandlungen eintreten. In acht gemeinsamen Sitzungen vom 9., 12. und 30. Juni, vom 8., 15. und 28. September sowie vom 19. und 25. Oktober kämpften die Vertreter der Gehilfen- und Prinzipalorganisation einen äusserst mäh-